



Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements vom 16. November 2021

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom

Vom Gemeinderat erlassen am
In Vollzug ab



Der Gemeinderat erlässt in Ausführung des Abfallreglements vom ... folgende

Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements¹

I. Allgemeines

Art. 1 Sammeldienst

¹ Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.

² Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Sperrgut zusammen mit dem Hauskehricht einmal pro Woche;
- c) Gewerbe- und Industrieabfälle in der Regel einmal pro Woche;
- d) Grünabfuhr während der Vegetationsperiode in der Regel alle drei bis vier Wochen;
- e) Papier und Karton viermal pro Jahr.

³ Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

⁴ Einzelheiten werden im Jahreskalender "Abfall-Info" geregelt. Dieser enthält insbesondere Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht und Sperrgut;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;

Art. 2 Benützungszeiten der Sammelstellen

¹ Öffentliche Sammelstellen sind von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

² Die Recycling-Sammelstelle Mittlerhof ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 8.30 bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeiten ist die Sammelstelle geschlossen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.



Art. 3 Abfälle für die ordentliche Kehrrichtabfuhr

¹ Der ordentlichen Kehrrichtabfuhr darf nur Kehrricht und Sperrgut gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c des Abfallreglements mitgegeben werden.

² Folgende Abfallarten werden ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- b) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- c) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- e) Tierkadaver;
- f) selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

Art. 4 Höchstgewicht und Masse für die Kehrrichtentsorgung

¹ Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

- a) beim 17-Liter-Sack 3 kg
- b) beim 35-Liter-Sack 5 kg
- c) beim 60-Liter-Sack 10 kg
- d) beim 110-Liter-Sack 15 kg

² Das Höchstgewicht der bereitgestellten Container und Unterflurbehälter darf maximal betragen:

- a) für Container 600 kg
- b) für Unterflurbehälter 750 kg

³ Das Höchstgewicht pro Sperrgutbündel, Siloballenfolienbündel und Sperrgutmöbel darf maximal je Bündel bzw. Möbel 30 kg betragen.

⁴ Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:

- a) für Sperrgutbündel 50 cm x 100 cm x 150 cm
- b) für Siloballenfolienbündel ein Durchmesser von 150 cm

Art. 5 Befahren von Strassen und Wegen für die Kehrrichtentsorgung

¹ Ergänzend zu Art. 20 des Abfallreglements gelten folgende Vorgaben der A-Region:

- a) Strassen und Wege dürfen mit dem Kehrrichtfahrzeug nicht rückwärts befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der A-Region.
- b) Strassen und Wege werden in einer Fahrtrichtung entsorgt. Von dieser Regelung kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - 1. bei Strassen mit Trennlinien;
 - 2. bei stark befahrenen Strassen (aus Sicherheitsgründen).



- c) Bereitstellungsorte und Sammelstellen für Kehricht werden von der A-Region in Absprache mit der Gemeinde bestimmt.

Art. 6 Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region

¹ Für das Erstellen von Unterflurbehältern ist der «Leitfaden für Unterflur- und Halbhunterflurbehälter in der A-Region» im Anhang B zu beachten.

II. Abfälle

Art. 7 Grünabfuhr

¹ Der Grünabfuhr dürfen folgende Abfälle mitgegeben werden:

- a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- b) Laub, Unkraut und Äste;
- c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- d) Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- e) Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;

² Unzulässig sind folgende Abfälle, Stoffe und Behältnisse:

- a) nicht organische Speiseresten
- b) Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- c) Fässer, Plastiksäcke und Körbe

³ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

⁴ Für die Bereitstellung sind folgende Möglichkeiten erlaubt:

- a) geschlossene Gebinde (Kunststoffbehälter 120 Liter, 240 Liter, Container 800 Liter)
- b) Bündel

Art. 8 Altpapiersammlung

¹ Der Sammlung können insbesondere folgende Fraktionen mitgegeben werden:

- a) Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte (ohne Plastikhüllen), Bücher (ohne Rücken), Couvert
- b) Karton: Karton (ohne Klebebänder), Papiereinkaufstaschen

² Unzulässig sind: Milch- und Getränkeverpackungen, Waschmittelbehälter, Plastik, Abfälle etc.



³ Papier und Karton sind separat gebündelt bereitzustellen. Für das Bündeln ist eine Schnur (keine Klebebänder) zu verwenden. Karton ist flach zu drücken.

⁴ Beide Fraktionen dürfen nicht in Tragtaschen oder Säcken bereitgestellt werden.

⁵ Grosse Mengen an Kartonschachteln können gefaltet, offen und aufrecht in einer separaten Kartonschachtel bereitgestellt werden.

Art. 9 Gemischte Kunststoffsammlung

¹ Zulässig für die gemischte Kunststoffsammlung sind saubere Kunststoffe sowie vollständig entleerte Kunststoffbehälter aus Haushaltungen wie:

- a) Shampoo- und Waschmittelflaschen, Öl- und Essigflaschen
- b) Lebensmittelverpackungen
- c) Milch- und Kaffeerahmflaschen, Becher, Schalen
- d) Blumentöpfe, Eimer, Kanister
- e) Getränkekarton (TetraPak), Milchverpackungen
- f) Tragetaschen, bedruckte / unbedruckte Folien, Verpackungsmaterial, Schrumpf- und Stretchfolien

² Nicht in die Sammlung gehören Kunststoffe wie:

- a) stark verschmutzte Verpackungen von Grillwaren und anderen Lebensmitteln
- b) Verpackungen mit Restinhalten
- c) Einweggeschirr
- d) Spielzeug, Gartenschläuche
- e) Kunststoffe im Verbund mit anderen Materialien

³ PET-Getränkeflaschen sind an die Verkaufsstellen zurückzubringen oder der separaten PET-Sammlung mitzugeben.

Art. 10 Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe

¹ Im Abfall-Jahreskalender «Abfall-Info» finden sich Weisungen und Informationen bezüglich der Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffe sowie Angaben zu den Sammelstellen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und zu befolgen.

III. Gebührenhöhe

Art. 11 a) erlassen durch den Gemeinderat

¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 30.— inkl. MWST pro Haushalt oder Betrieb.



Art. 12 b) erlassen durch die A-Region

¹ Der Gebührentarif der A-Region ist im Anhang A ersichtlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab ... angewendet.

Art. 14 Genehmigungsvermerk

¹ Der Gemeinderat erlässt diese Vollzugsbestimmungen am

Untereggen,

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber



Anhang A

Gebührentarif der A-Region (gültig ab 1. Januar 2020)

Sackgebühren (Kehricht)

17 Liter-Sack	(0,1 kg - 3 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 10.00	(inkl. MwSt.)
35 Liter-Sack	(0,1 kg - 5 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.00	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack	(0,1 kg - 10 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 35.00	(inkl. MwSt.)
110 Liter-Sack	(0,1 kg - 15 kg)	Rollen à 5 Säcke	Fr. 30.00	(inkl. MwSt.)

Sackgebühren (Kunststoffsammlung)

35 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 14.00	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.00	(inkl. MwSt.)

Container (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg		Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Containeranhebung		Fr. 04.00	(exkl. MwSt.) *

* Die kostenpflichtigen Leerungen sind begrenzt auf max. 240 je Jahr und Kunde.

Unterflurbehälter (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg		Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Leerungsvorgang		Fr. 20.00	(exkl. MwSt.)

Rabattgewährung (Kehricht) für grössere Jahresmengen

> 7 t Jahresmenge	2 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 20 t Jahresmenge	4 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 50 t Jahresmenge	6 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 100 t Jahresmenge	8 % Rabatt auf Kehrichtgebühr

Sperrgutgebühren

Sperrgutmarke	je Stück		Fr. 4.00	(inkl. MwSt.)
---------------	----------	--	----------	---------------

Tarif für Sperrgutmöbel

Bettgestell oder Lättlirost	(bis Rahmengrösse 100 x 200 cm)	2 Marken
(zerlegt bzw. halbiert)	(bis Rahmengrösse 160 x 200 cm)	3 Marken
	(bis Rahmengrösse 220 x 200 cm)	4 Marken
Matratze (bis Breite 100 cm)	2 Marken	
(gerollt bzw. geschnürt)	(bis Breite 160 cm)	3 Marken
	(bis Breite 220 cm)	4 Marken
Sofa, Polstergruppe	(je Sitzplatz)	2 Marken
Lehnsessel, Fauteuil		2 Marken
Schrank (zerlegt)	(je Tür)	2 Marken
Tisch	(bis 100 x 120 cm)	2 Marken
Stuhl, Gartenplastikstuhl...		1 Marke
Ski	(je Paar)	1 Marke



Nicht aufgeführte Sperrgutmöbel (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg

Tarif für übriges Sperrgut und Siloballenfolien

Sperrgut gebündelt (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg

Siloballenfolien (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg

ENTWURF



Anhang B

Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region

als separates Dokument

ENTWURF